

Einheitliche vermögenswirksame Leistungen für die Bistums-Angestellten

Am 25. Januar hat die Bistums-KODA die Gleichbehandlung der Angestellten des Bistums bei den vermögenswirksamen Leistungen beschlossen. Durch Beschluss der Dezernentenkonferenz aus dem Jahr 1973 wurde der VL-Betrag gegenüber den Leistungen des öffentlichen Dienstes verdoppelt, um Personal zu gewinnen - zunächst nur für Beschäftigte des Bischöflichen Ordinariates, später mit Übernahme in die Zentrale Besoldung auch für andere Beschäftigte. Aus Gründen der Refinanzierung erhielten die Beschäftigten an Schulen nur den geringeren Betrag nach BAT. Mit dem Beschluss wird Angleichung an den öffentlichen Dienst erreicht.

Für bereits bestehende VL-Verträge wird bis zum Vertragsablauf die bisherige erhöhte Leistung in Höhe von 13,29 € für Vollbeschäftigte gewährt (Besitzstandwahrung).

Änderung der Versorgungsordnung / Verlängerung der Entgeltumwandlung bis 2008

In der Versorgungsordnung regelt die KODA die Durchführung der betrieblichen Zusatzversorgung bei der KZVK in Köln. Durch die Umstellung auf das Punktemodell wurde die früher geltende dynamische Verweisung auf die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes aufgegeben und in die Verhandlungs- und Entscheidungskompetenz der KODAs übertragen.

In Wahrnehmung dieser Kompetenz hat die Bistums-KODA Mainz die Versorgungsordnung dem aktuellen Stand des öffentlichen Dienstes angepasst.

Verlängert wurde die Regelung zur Entgeltumwandlung bis 31.12.2008 – es bleibt also bei dem Anspruch auf Entgeltumwandlung für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter/innen und dem Zuschuss von 13 % des umgewandelten Betrages durch den Arbeitgeber.

Eingruppierung Pfarrsekretärinnen

Seit geraumer Zeit beschäftigt uns eine neue Vergütungsordnung für Pfarrsekretärinnen. Nachdem schon der Vermittlungsausschuss angerufen wurde, dort aber die Sache wegen rechtlicher Klärungen an die KODA zurückverwiesen wurde, sind sich Dienstgeber und Dienstnehmer einig, dass eine differenzierte Eingruppierung der jeweiligen Stelle vorgenommen werden soll. Zu diesem Zweck erarbeitet eine Arbeitsgruppe einen Fragebogen, der vor Ort von Pfarrsekretärin, Pfarrer und Verwaltungsrat gemeinsam beantwortet werden soll. Dies soll klären, welche Pfarrsekretärin welche Arbeit leistet, für die sie dann adäquat vergütet werden soll. Zu berücksichtigen sind auch evtl. Regelungen, die im Zusammenhang mit dem neuen TVöD stehen werden.